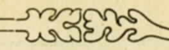
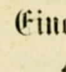


Die Molkerei des A.C.V. in Basel.







Eine

zweckmäßige und vorteilhafte Geldanlage

bieten

die 4½-prozentigen Obligationen

des **Verbands schweizerischer Konsumvereine in Basel** und bietet dieser die denkbar größte Sicherheit für eine solide Geldanlage.

Derselbe nimmt fortwährend von **einzelnen Personen, Vereinen, Verbänden und anderen Korporationen** Gelder gegen Ausgabe von Obligationen mit halbjährlichen Zinscoupons entgegen. Der Zinsfuß beträgt

4½ Prozent.

Die Obligationen werden je nach Wunsch der Einleger auf den **Namen** oder den **Inhaber** und auf 1, 3 oder 5 Jahre fest, ausgestellt. Die Geldanlage im Verband schweizerischer Konsumvereine dient dem eminent gemeinnützigen Zwecke, die Existenz der Konsumenten leichter zu gestalten.

Prospekte über die Obligationen können bei der Verwaltung des Verbands schweizerischer Konsumvereine in Basel, Thiersteinerallee 14, bezogen werden.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht

eine tüchtige I. Verkäuferin in einen Konsumverein in der Nähe Basels. Nur tüchtige, kautionsfähige wollen sich melden beim Sekretariat des Verbands schweizerischer Konsumvereine Basel unter Chiffre A. K. R. 5.

Angebot.

Wegen Nichtgebrauch billig zu verkaufen: zwei Oelbehälter, ein Spritbehälter, ein Cigarrenkästchen, ein Gestell sehr massiv mit 4 Schubladen, verschiedene Trichter und Masse, eine eichene Sauerkrautstande.

Gefl. Anfragen sind zu richten an das Sekretariat des Verbands schweizerischer Konsumvereine unter Chiffre H. M. 4.

Genossenschaftliches Volksblatt.

Inhalt der Nr. 6 der Wochenausgabe vom 12. Februar 1909.

Genossenschaftliche Betrachtungen zum Mehlzollkonflikt. — Umschau. — Winternacht. — Die Bedeutung der Milch als Nahrungsmittel. — Aus den Behörden des A. C. V.

Kochfett „Union“

ist ein ausgezeichnetes Ersatzmittel für die teure Kochbutter; es ist den besten Konkurrenzprodukten ebenbürtig und dazu preiswürdig.

Die Förderung

der genossenschaftlichen Eigenproduktion geschieht durch den Bezug von Kochfett „UNION“, Eigenprodukt des Verbandes :: :: schweizerischer Konsumvereine :: ::

Der Verband schweizerischer Konsumvereine

(Abteilung Sekretariat)

empfiehlt zum Bezug:

Elegante Einbanddecken

für den „Schweiz. Konsumverein“

in Glanzleinwand mit Goldtitel für die Jahrgänge **1902** bis **1908** zum Preise von **Fr. 1.** — per Stück.

Ferner sind noch vorhanden:

Elegant gebundene Exemplare des „Schweiz. Konsumverein“

vom Jahrgang **1902, 1904** bis **1908** zum Preise von **Fr. 6.50** per Exemplar. Eine vollständige Sammlung des offiziellen Verbandsorgans sollte in keinem Konsumverein fehlen.

Schweiz. Konsum-Verein.
Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine.

IX. Jahrgang. Basel, den 13. Februar 1909. Nr. 7.

Genossenschaftliche Konflikte.

Eine Auseinandersetzung mit dem Verband ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften.

I.

Wie die Leser dieses Blattes aus den Mitteilungen ersehen haben werden, die wir ihnen in letzter Zeit über verschiedene Auslassungen im „Genossenschafter", dem Organ des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, zu machen hatten, befindet sich dieser gegenwärtig auf einer Art Kriegspfad uns gegenüber. Der „Genossenschafter" ergeht sich nicht nur in kritischen Ausfällen gegen unsere Organisation, sondern bedroht uns sogar mit einem „mit aller Energie und mit allen Mitteln aufzunehmenden Kampfe". Wenn in dem Organ eines Verbandes gegen einen anderen Verband eine solche Sprache geführt wird, wie sie der Redaktion des „Genossenschafter" in letzter Zeit beliebte, so kann man, um einen diplomatischen Ausdruck zu gebrauchen, kaum mehr von korrekten, geschweige denn von freundlichen Beziehungen reden. Zwar glauben wir nicht stark daran, daß hinter den grollenden Worten der Redaktion des „Genossenschafter" sich irgend welche bestimmten und ernsten Absichten verbergen, immerhin ist es doch wohl mehr als ein bloßer Theaterdonner, der hier vorliegt. —

Es scheint uns deshalb am Platz, einmal näher die Differenzen zu erörtern, die zwischen dem ostschweizerischen landwirtschaftlichen Verbande und dem unsrigen vorhanden sind. Eine solche Erörterung scheint uns um so zeitgemäßer zu sein, als wir uns davon einen beruhigenden Einfluß auf die Leitung des ostschweizerischen Verbandes versprechen zu dürfen glauben, können wir doch nach Lage der Dinge allen Provokationen zum Trotz an unserer bisherigen friedlichen Stellungnahme festhalten und ihm erklären, daß wir gar nicht daran denken, ihm das Wasser abzugraben. Es liegt tatsächlich für uns kein Grund vor, dem ostschweizerischen Verbande und seinen landwirtschaftlichen Konsumvereinen und Genossenschaften irgendwie hindernd in den Weg zu treten.

Um die gegenwärtige Situation zu verstehen, ist es in erster Linie notwendig, einen Blick auf die bisherige Entwicklung der Beziehungen zwischen den allgemeinen und den landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften und ihren beiden Verbänden zu werfen.

Der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften wurde nicht nur 3 Jahre vor dem unsrigen gegründet, sondern gelangte auch bedeutend früher zu einer größeren ökonomischen Machtstellung. Noch vor 10 Jahren zählte der V. o. l. G. nicht nur mehr Verbandsgenossenschaften als der V. S. K., sondern besaß auch einen erheblich größeren Umsatz und verfügte über bedeutendere Betriebsmittel. Die Ueberlegenheit des V. o. l. G. über den V. S. K. im Jahre 1898 veranschaulichen handgreiflich die folgenden Ziffern:

	Mitglieder (Verbandsgenossenschaften):	Umsatz:
V. o. l. G.	120	3,756,000 Fr.
V. S. K.	89	2,618,000 Fr.

Entsprechend seiner früheren und kräftigeren ökonomischen Entwicklung gelangte der ostschweizerische Verband auch schon vor 10 Jahren dazu, sich ein eigenes Verwaltungsgebäude mit großen Lagerräumlichkeiten zu erstellen. Er wirkte damals in vieler Beziehung vorbildlich und anfeuernd auf unsere Organisation. Die Beziehungen waren zu jener Zeit nicht nur freundliche, sondern sogar freundschaftliche. Schulter an Schulter bekämpften damals die landwirtschaftlichen und städtischen Konsumvereine das an ihnen von kurzsichtigen Behörden verübte Steuerunrecht. Im Frühling 1898 beschlossen sie sogar einen Bund mit einander einzugehen. Es erfolgte die Gründung eines schweizerischen Genossenschaftsbundes, der 1899 in Olten regelrecht konstituiert wurde. Im Vorstand jenes Bundes saßen die führenden Männer beider Verbände beisammen und arbeiteten Hand in Hand für das Ziel, den Wirtschaftsgenossenschaften die ihnen zukommende Stellung und Behandlung in der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung und Verwaltung zu erringen. Es ließe sich an sehr vielen Zitaten aus dem „Genossenschafter" mit Leichtigkeit beweisen, daß damals diese Politik des Hand-in-Hand-Arbeitens energisch von den Vertretern des V. o. l. G. befürwortet wurde. Wir wollen uns damit begnügen, den folgenden charakteristischen Satz aus einer Artikelserie (Achtstundentag, Stadt und Land, Arbeiter und Bauern) anzuführen:

„Arbeiter und Bauern brauchen einander. Sie haben keine Ursache, einander zu bekämpfen, und wahren ihre Interessen am besten, wenn sie sich gegenseitig unterstützen. Tun sie das, so werden sie je länger je mehr das spekulierende und sie verderbende Kapital bändigen und sich dienstbar machen können. Möge man es hüben und drüben nicht an der nötigen Ueberlegung und Rücksicht fehlen lassen."

Trotzdem es unser Verband und seine Leitung niemals an loyalem Entgegenkommen und einer echt bundesgenossenschaftlichen Haltung fehlen ließ — er zeigte dies u. a. dadurch, daß er sich z. B. weigerte, 4 Genossenschaften, die aus dem ostschweizerischen Verbande auszutreten beabsichtigten, bei sich als Mitglieder aufzunehmen — so ging doch nach wenigen Jahren schon der Genossenschaftsbund wieder in die Brüche. Die Gründe hierfür lagen, was wir besonders hervorheben möchten, keineswegs auf genossenschaftlichem Gebiete, sondern auf dem der Wirtschaftspolitik. In dem Moment nämlich, wo unser Verband Miene machte, gegenüber den agrarschutzzöllnerischen Bestrebungen und Tendenzen bei Aufstellung des neuen Zolltarifs die Konsumenteninteressen zur Geltung zu bringen, kündigte ihm der Vorstand des V. o. l. G. in recht brüsker und unfreundlicher Weise die Freundschaft

auf und zog sich vom Genossenschaftsbund zurück. Damit war das Schicksal dieser Organisation, die bestimmt war, beide Verbände in dauernde und förderliche Beziehung zu setzen, besiegelt, und seither sind die Fäden abgerissen, die jene miteinander verknüpfen sollten und deren Pflege sicher nicht zum wenigsten dem ostschweizerischen Verbande zugute gekommen wäre.

Unser Verband vermochte bekanntlich mit seiner ablehnenden Haltung gegen dem Zolltarif in der Volksabstimmung im März 1903 nicht durchzudringen. Trotzdem schadete ihm der Sieg der in den vordersten Reihen der Schutzzollarmee kämpfenden bäuerlichen Konsumgenossenschafter nicht, im Gegenteil, er zog aus der damals erlittenen Niederlage neue Kraft zu weiterem energischen Fortschreiten. Hatte unser Verband schon 1901 an Mitgliederzahl und Umsatz den ostschweizerischen Verband überflügelt, so wuchs er in der Folgezeit in einem viel schnelleren Tempo als dieser. So groß auch die Erfolge der vom schweizerischen Bauernverband inszenierten Wirtschaftspolitik sein mochten, so zeigte sich doch, daß sie den Fortschritt der bäuerlichen Genossenschaftsbewegung nicht wesentlich zu fördern vermochten, selbst dann nicht, als auch die Führer des Bauernverbandes sich persönlich für die Ausbreitung des landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaftswesens aussprachen.

Im Vergleich zum V. S. K. hat der V. o. l. G. in den letzten Jahren nur recht bescheidene Fortschritte gemacht, und vor allem hat sich die Zahl seiner Mitglieder nicht mehr stark vermehrt. Diese Erscheinung ist um so charakteristischer, als es die Leitung des V. o. l. G. nicht an propagandistischen Bemühungen fehlen ließ, ein Referentenkollegium schuf und auch sonst in vieler Hinsicht die Einrichtungen unseres Verbandes nachahmte. Vor geraumer Zeit ist sogar die Schaffung eines besonderen Verbandssekretariats erfolgt.

Tatsache ist nun einmal, daß der ostschweizerische Verband vor einer totalen Verschiebung des genossenschaftlichen Kräfteverhältnisses steht, daß seine frühere genossenschaftliche Vormachtstellung in den letzten 10 Jahren durch unseren Verband mit seinen 300 Mitgliedern und seinen 17 Millionen übersteigenden Umsatz weit überholt ist, und daß auch für ihn keine Aussicht mehr besteht, diesen Vorsprung jemals wieder einzuholen. Wir begreifen es, daß diese Wandlung der Dinge die leitenden Männer des V. o. l. G. nicht gerade freundlich zu stimmen vermag, und daß sie auf den Gedanken kommen, unser Verband tue dem ihrigen Abbruch und hindere ihn in seiner Entwicklung. Dazu kommt noch, daß mit der wachsenden Ausbreitung der Genossenschaftsbewegung, diese nun auch mehr und mehr in Landstädten und Dörfern Platz greift, und daß die hier gegründeten Genossenschaften vor die Alternative gestellt werden, sich entweder dem V. o. l. G. oder dem V. S. K. anzuschließen. Dank des Umstandes, daß der V. o. l. G. statutarisch nur solche Genossenschaften als Mitglieder zulassen kann, die die solidare Haftpflicht eingeführt haben, entscheiden sich die neuen Vereine meist für den V. S. K., da für Konsumvereine die solidare Haftpflicht der Mitglieder nicht nur ohne Nachteil entbehrt werden kann, sondern sich vielfach sogar als ein direktes Hemmnis einer gesunden, auf Vermehrung des Mitgliederbestandes abzielenden Wirksamkeit erweist. Der vom V. o. l. G. praktizierte Bezugszwang dient ebenfalls nicht dazu, ihm neue Mitglieder zuzuführen. Das Lebenselement der Genossenschaften ist eben doch die wirtschaftliche Freiheit, und so sehr wir eine auf Freiwilligkeit basierte Loyalität, eine auf genossenschaftlicher Einsicht beruhende Treue zu den zentralen Institutionen schätzen, so wenig scheint es uns möglich und richtig, diese genossenschaftlichen Tugenden erzwingen zu wollen. Erfahrungsgemäß werden auch durch den Bezugszwang des V. o. l. G. ihm seine Mitglieder eher entfremdet, als von ihm zu wirklicher genossenschaftlicher Treue erzogen, und dieser Umstand hat sogar die Erscheinung gezeitigt, daß jüngst wieder ein dem V. o. l. G. angehörender Konsumverein dort austrat und in unserem Verbande Aufnahme begehrte und fand.

Schließlich dürfen wir wohl darauf hinweisen, daß in dem Maße; als der Geist der Schutzzöllnerei und der staatlichen Begünstigung das Denken der schweizerischen Bauernvereine beherrscht, der Geist der genossenschaftlichen Selbsthilfe naturnotwendig zurückgedrängt wird. Predigt man einer Bevölkerungsklasse unausgesetzt, daß ihr der Staat helfen müsse, daß sie hauptsächlich nur durch Einführung möglichst hoher Schutzzölle ihre wirtschaftliche Lage verbessern könne, so wird dadurch ihre genossenschaftliche Initiative gelähmt, der genossenschaftliche Fortschritt zum Stocken gebracht, auch dann, wenn die Führer noch so sehr dazu auffordern. Man kann nicht den Standesegoismus predigen und großziehen, ohne die Axt an die Wurzel der Genossenschaftsbewegung zu legen.

Wer objektiv die Situation betrachtet, wird zu dem Schluß gelangen, daß die Ursachen für die in letzter Zeit unbefriedigende Entwicklung des V. o. l. G. nicht in unserem Bestreben gelegen haben, ihm das Wasser abzugraben, sondern in seinen eigenen Institutionen und den von ihm befolgten Grundsätzen leicht gefunden werden können. Tatsache ist jedenfalls, daß unser Verband niemals irgend etwas unternommen hat, das den V. o. l. G. in seiner Aktion behindert und ihm Mitglieder abspenstig gemacht hätte. Allerdings läßt sich nicht verhindern, daß mit der wachsenden Ausbreitung der Genossenschaftsbewegung Fälle vorkommen, wo in einer Gemeinde, in der bereits ein landwirtschaftlicher Konsumverein besteht, von der nicht bäuerlichen Bevölkerung ein zweiter Konsumverein zu gründen versucht wird. Wenn unser Verband in Zukunft sich in solchen Fällen nicht mehr weigern sollte, den Initianten an die Hand zu gehen, könnte ihm dies um so weniger zum Vorwurf gemacht werden, als die Leitung des V. o. l. G. in ihrem Organ kürzlich selbst erklärt hat, sie habe die Ueberzeugung gewonnen, daß „ein Zusammengehen der Bauern mit den Arbeiter- und den allgemeinen Konsumvereinen im allgemeinen nicht möglich sei.“ Wenn den Bauern das Recht vindiziert wird, überall dort, wo schon allgemeine Konsumvereine bestehen, besondere landwirtschaftliche Konsumvereine zu bilden, so haben unzweifelhaft auch die nicht bäuerlichen Bevölkerungskreise das Recht, dort allgemeine Konsumvereine zu bilden, wo schon landwirtschaftliche Konsumgenossenschaften vorhanden sind. Wenn unser Verband in Zukunft in solchen Fällen die Initianten unterstützen und die neuen Genossenschaften bei sich als Mitglieder zulassen würde, so könnte ihm das nicht als eine unfreundliche Handlungsweise gegenüber dem V. o. l. G. zugerechnet, sondern müßte als eine Wahrnehmung berechtigter Interessen, als eine Betätigung für Zwecke, zu deren Förderung unser Verband ins Leben gerufen wurde, von jedem unparteiisch urteilenden Genossenschafter angesehen werden. Die Rücksicht auf das Bestehen und Gedeihen des V. o. l. G. kann unseren Verband nicht zwingen, seine Bemühungen um die Entwicklung einer auf dem allgemeinen Konsumenteninteresse beruhenden Genossenschaftsbewegung einzustellen. Er ist hierzu umsomehr berechtigt, als ein bundesgenossenschaftliches Verhältnis mit dem V. o. l. G., wie es zur Zeit des schweizerischen Genossenschaftsbundes für kurze Zeit bestand, nicht nur nicht mehr existiert, sondern der Anschluß der bäuerlichen Bevölkerung an allgemeine Konsumvereine vom V. o. l. G. direkt bekämpft und bäuerlichen Klassengenossenschaften das Wort geredet wird.

Wir bestreiten dem V. o. l. G. ja in keiner Weise das Recht, zu tun, was ihm vom Standpunkt der bäuerlichen Interessen als richtig erscheint, aber die Konsequenz davon ist, daß er auch uns das Recht zugestehen muß, unsererseits die konsumgenossenschaftliche Organisation des

Schweizer Volkes in Bahnen zu lenken, die uns als richtig und zweckmäßig erscheinen.

Mit diesen Darlegungen sind wir uns wohl bewußt, erst die formale Seite der dermalen zwischen unserem Verbande und dem V. o. l. G. bestehenden Differenzen berührt zu haben. Sie haben aber schon ergeben, daß die Anerkennung der völligen Autonomie und des Selbstbestimmungsrechts des einen Verbandes und seiner Politik die völlige Autonomie des anderen Verbandes in sich schließt. Wir lassen den V. o. l. G. tun, was er für richtig hält, beanspruchen aber auch das Recht, unser Handeln nach eigenen Heften einzurichten Eine Veranlassung zu gegenseitiger Befehdung bedingt dieses Verhältnis noch nicht, obwohl wir nicht leugnen wollen, daß eine gewisse Konkurrenz vorhanden ist. Sie läßt sich aber nicht durch irgendwelche Vereinbarungen aus der Welt schaffen, weil es sich eben hierbei um verschiedene genossenschaftliche Prinzipien handelt, die weder logisch noch praktisch mit einander in Einklang gebracht werden können. Welcher Art diese verschiedenen Prinzipien sind, und weshalb sie einander ausschließen, werden wir in unserem nächsten Artikel zu zeigen versuchen.

Zur Besteuerung der Konsumvereine im Kt. Zürich.

(Korr.)

Die Frage der Besteuerung der Konsumvereine im Kanton Zürich erhielt letzten Herbst wieder aktuelle Bedeutung durch den Geschäftsbericht der kantonalen Finanzdirektion, die, entgegen dem klaren Wortlaut der Verfassung und frühern Beschlüssen des Kantonsrates, auf die bekannte Liebedienerei dem Mittelstande gegenüber hinabzugleiten drohte. Das verursachte in genossenschaftlichen Kreisen eine gewisse Aufregung, deren Wellenschläge freilich nicht weit reichten. Es ist ja schon in Nr. 13 des letzten Jahrganges des „Konsumverein" davon die Rede gewesen und dort näher ausgeführt worden, worin die kurzsichtige und undemokratische Haltung der kantonalen Finanzdirektion gegenüber den genossenschaftlichen Wirtschaftsorganisationen bestand. Die Finanzdirektion, in deren Kompetenz es liegt, das veraltete und z. T. recht dunkle Steuergesetz zu vollziehen, also Anleitungen über die Handhabung desselben zu erteilen, diese Amtsstelle ließ in ihrem Jahresberichte durchblicken daß eigentlich die Konsumvereine nichts anderes als Erwerbsorganisationen seien und bei der Besteuerung wie diese behandelt werden müssen. Und es wurde im Berichte auch in Aussicht gestellt, daß eine Anweisung für die Organe des Steuerwesens erlassen werde, die den wirtschaftspolitisch so hochstehenden Anschauungen des zürcherischen Finanzdirektors entsprechen würde. Es sollte also nach der Ansicht dieses sonst verdienten, aber in seiner Auffassung zurückgebliebenen Magistraten, die an die Mitglieder bezahlte Rückvergütung gleichbehandelt werden, wie die Dividenden der Aktiengesellschaften. Das ist der tiefere Kern im Berichte der genannten Direktion, den sie erstattete bei Gelegenheit der Behandlung eines Rekurses des Einwohnervereins in Wädenswil, einer Konsumentenorganisation, die bekanntlich immer noch die Form der Aktiengesellschaft beibehalten hat.

Diese Stellungnahme der Finanzdirektion steht nun aber im diametralen Gegensatz zu dem, was die Verfassung des Standes Zürich will und was der Kantonsrat schon wiederholt und zuletzt am 23. März 1899 als seinen entschiedenen Willensausdruck kundgab. Die Verfassungsbestimmung lautet in Art. 23:

„Der Staat fördert und erleichtert die Entwicklung des auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftswesens. Er erläßt auf dem Wege der Gesetzgebung die zum Schutze der Arbeiter nötigen Bestimmungen."

Und die kantonale Legislative ließ im März 1899 die Finanzdirektion und den Regierungsrat folgendes wissen:

a) Im Gegensatz zur frühern Gebarung der Konsumvereine werden die zu Engros-Preisen eingekauften Waren jetzt nicht mehr bloß an die Mitglieder billig, d. h. höchstens mit einem kleinem Zuschlage zur Deckung der Unkosten, sondern an jedermann verkauft, und auf den Waren werde ein den Betrag der Unkosten erheblich übersteigender Zuschlag gemacht, damit aus dem Ueberschuß Reserven angelegt und Dividenden ausgerichtet werden könnten.

b) Diese Dividenden hätten einen ganz andern Charakter als die Dividenden der Aktiengesellschaften; denn sie werden nicht im Verhältnis zum eingeschossenen Kapital, sondern im Verhältnis zum Quantum der bezogenen Waren berechnet. Sie seien daher nichts als ein Rabatt oder Skonto auf den Waren, wie Privatgeschäfte ihn bewilligen, nur mit dem Unterschiede, daß er nach dem Gesamtresultat des Geschäftsjahres bemessen und erst am Ende des Jahres, nicht sofort bei der Bezahlung der Waren ausgerichtet werde. Privatgeschäfte rechnen den ihren Kunden bewilligten Skonto auch nicht zum steuerbaren Reingewinn.

Trifft diese Kundgebung den Nagel auch nicht auf den Kopf, so ist sie doch als ein unzweideutiger Willensausdruck anzuerkennen, der mit der schönen und guten Verfassungsbestimmung sich wenigstens vereinbaren läßt. Und man hätte also füglich erwarten dürfen, daß der kantonale Finanzdirektor im Hinblick auf solche Vorlagen von dem klaren Rechtswege sich nicht hätte abbringen lassen.

Die Haltung der Finanzdirektion kam in der Staatsrechnungsprüfungskommission und der Geschäftsberichtskommission zur Sprache, angeregt von den Arbeitervertretern. Doch sollte sie eine kritische Beleuchtung vor dem Forum des Rates nicht erfahren, weil die von der kantonsrätlichen Kommission ausgearbeitete neue Steuergesetzvorlage dem Regierungsrate eben zu gleicher Zeit auf den grünen Tisch gelegt wurde. Auch durch dieses Opus muß der kantonale Finanzdirektor erfahren, daß seine Wirtschaftspolitik in der Frage der Besteuerung der Konsumvereine schon wieder Schiffbruch leidet. Denn die Steuergesetzkommission ist nun gar nicht der gleichen Meinung wie der Finanzminister in der Frage der Verwertung der Rückvergütungen als Steuerfaktor. Wenn die Kommission in ihrer Vorlage leider auch noch nicht so weit gegangen ist, wie die volkswirtschaftliche Bedeutung der modernen Genossenschaftsorganisationen dies rechtfertigte, so finden wir in ihr doch Ansätze einer neuern Anschauung und Beurteilung des Genossenschaftswesens, die endlich einmal brechen mit der landläufigen, sophistischen Rechtsverdrehung in der Behandlung der Konsumvereine.

In dem in drei Teile zerfallenden und 78 Paragraphen zählenden Entwurfe zu einem neuen Steuergesetze ist den Aktiengesellschaften und Genossenschaften ein spezieller Abschnitt gewidmet. Nach § 1 des Entwurfes erhebt der Staat alljährlich eine Einkommensteuer, eine Ertragssteuer der Aktiengesellschaften und Genossenschaften und eine Ergänzungssteuer. § 13 bestimmt: Aktiengesellschaften und Genossenschaften bezahlen an Stelle der allgemeinen Einkommenssteuer eine Ertragssteuer. Sie wird vom durchschnittlichen Reinertrag der drei letzten Geschäftsjahre nach folgenden Grundsätzen erhoben:

1. Für Aktiengesellschaften und Genossenschaften mit Hauptsitz und Geschäftstätigkeit im Kanton Zürich beträgt die Steuer halb so viele Prozente des Reinertrages, als dieser Prozente des Betriebskapitals ausmacht, im Maximum 10 % des Reinertrages.

2. Als Betriebskapital werden betrachtet:

a) Das einbezahlte Aktien- bezw. Genossenschaftskapital;

b) Die Reservefonds und ähnliche Spezialfonds, soweit diese nicht gemeinnützigen oder sozialpolitischen Zwecken dienen (Versicherungs- und Unterstützungsfonds für Angestellte und dergl.) und soweit sie für die Genußbererechtigten nicht sichergestellt sind.

3. Als Reinertrag gelten:

a) Die als Vermögensvermehrung zu betrachtenden Verwendungen aus dem Ertrag (Einlagen in die Reservefonds und ähnliche Spezialfonds, Anschaffungen, Verbesserungen, Abschreibungen, soweit sie über das nach § 9, Ziffer 5, gestattete Maß hinausgehen) und der Saldoübertrag auf neue Rechnung, abzüglich des Saldovortrages vom Vorjahr;

b) Ueberdies die Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften: Dividenden, Zinsen an Anteilscheinen, Tantiemen, und Gratifikationen;

c) Ueberdies die Wirtschaftsgenossenschaften (Konsumgenossenschaften, landwirtschaftliche Genossenschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit u. dgl.) Zinsen von Anteilscheinen und allfällige Erträge von Geschäften mit Nichtmitgliedern.

4. Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die ihr Steuerdomizil im Kanton Zürich haben, aber ihrer Zweckbestimmung entsprechend die geschäftliche Tätigkeit ganz oder zum Teil außerhalb desselben ausüben, kann eine angemessene Reduktion der Steuerpflicht bis höchstens zur Hälfte bewilligt werden.

5. Auswärtige Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die im Kanton Zürich durch Filialen oder Agenturen vertreten sind, bezahlen die Steuer im Verhältnis des hierwärtigen Geschäftes zum Gesamtgeschäft.

D. Ergänzungssteuer.

§ 14. .... Zweiter Absatz: Aktiengesellschaften und Genossenschaften bezahlen die Ergänzungssteuer vom Betriebskapital (§ 13, Ziffer 2, 4 und 5).

Die Ergänzungssteuer beträgt eins vom Tausend.

Noch finden sich einige Bestimmungen in der erwähnten Vorlage der kantonsrätlichen Kommission. Aber weil sie untergeordneter Natur sind, übergehen wir sie. Es sei nur noch Erwähnung getan derjenigen Bestimmung, welche die Gemeindesteuern betrifft.

In § 63 wird gesagt: Die Gemeinden erheben alljährlich zur Bestreitung ihrer Ausgaben, soweit der Ertrag der Gemeindegüter und ihre übrigen Einkünfte nicht ausreichen, eine Einkommensteuer, eine Ertragssteuer der Aktiengesellschaften und Genossenschaften und eine Ergänzungssteuer.

Die Aktiengesellschaften und Genossenschaften haben die von den Gemeinden, in welchen sie steuerpflichtig sind, erhobenen Armen- und Kirchensteuern zu bezahlen ...."

Wie schon gesagt, Grund zum Jubilieren ist für uns Genossenschafter keiner vorhanden. Was uns einzig freuen kann, ist der Umstand, daß die Kommission endlich einmal mit der alten Rechtsanschauung über die Bewertung der Rückvergütung im steuerpolitischen Sinne gebrochen und diese also nicht mehr zur Besteuerung heranziehen will. Welche Stellung nun der Regierungsrat und später der Kantonsrat zu der Vorlage seiner Kommission einnehmen wird, bleibt vorläufig abzuwarten. Mittlerweile haben die Verwaltungen unserer Verbandsvereine nun Gelegenheit, Berechnungen darüber anzustellen, ob das neue System der Besteuerung uns Vor- oder Nachteile bringen werde. Auf alle Fälle dürfte die Zürcherische Finanzdirektion es nun unterlassen, Anweisungen an die Organe des Steuerwesens zu erlassen, welche den wirtschaftspolitischen Grundsätzen ins Gesicht schlagen.

Wie sie lügen. Im „Bund" in Bern ist am 7. Februar ein „Eingesandt" erschienen unter dem sensationellen Titel „Massenaustritte von Beamten aus Konsumvereinen". In diesem Artikel wurde behauptet, daß die Konsumvereine im allgemeinen und die Konsumgenossenschaft in Bern im besondern ganz ins sozialdemokratische Fahrwasser geraten seien, weshalb die Beamten ihren Austritt nähmen.

Natürlich wird nun dieses Eingesandt, da es in einem angesehenen Blatte stand, mit Wollust von allen Blättern und Blättchen abgedruckt, ohne daß es auch nur einem dieser „Vertreter von Wahrheit und Recht" eingefallen wäre, sich einen Augenblick ans Telephon zu stellen und an maßgebender Stelle nachzufragen, ob die Behauptung einen Schein von Wahrheit für sich habe.

Eine Erwiderung der Verwaltung der Konsumgenossenschaft in Bern ist nun allerdings in einigen Blättern erschienen, aber von der Großzahl der Zeitungen wird sie kaum beachtet werden, wenn nicht die Vorstände der Konsumvereine auf deren Abdruck dringen. Es wird darin u. a. gesagt:

„Das Perfideste an dem ganzen Artikel ist die Behauptung, daß infolge des geschilderten Zustandes die Beamten als Protest das Mittel des Austrittes aus der Konsumgenossenschaft gewählt und viele solche der Genossenschaft den Rücken gekehrt hätten.

Soviel Sätze, soviel Unwahrheiten! Dem Artikelschreiber dürfte es z. B. schwer halten, auch nur den geringsten Beweis dafür zu erbringen, daß die Konsumgenossenschaft Bern eine sozialdemokratische Einrichtung geworden sei. Die statutarisch vorgeschriebene Neutralität wurde je und je beobachtet, und werden wir dies auch in Zukunft so halten. Vollends erfunden ist der Satz betreffend die vielen Austritte. Hier der Beweis:

Zu Ende des Geschäftsjahres, d. h. am 3. Oktober 1908, betrug der Mitgliederstand . .	9286
Heute, also nach 4 Monaten, beträgt derselbe	9598
Mithin Vermehrung	312
Auf diese letztere Zahl entfallen Beamte . .	67
Ausgetretene Beamte	32
Mehreintritte von Beamten	35

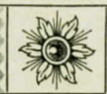
Diese Zahlen entsprechen durchaus den immer wiederkehrenden Mutationen und haben also gar nichts Außerordentliches an sich."

Bereits hat sich übrigens, ebenfalls im „Bund", ein Beamter gemeldet, der seine Kollegen auffordert, das gerade Gegenteil von dem zu tun, was die Geschäftlimacher mit ihren Verleumdungen zu erreichen suchen, nämlich sich in Massen der Konsumgenossenschaft anzuschließen und dort mitzuwirken.

Und diese Aufforderung wird sicherlich bei den Beamten auf besseren Boden fallen als die der Rabattvereinler, deren sehnliches Verlangen, die Konsumenten wieder nach Belieben schröpfen zu können, allzu deutlich zwischen den Zeilen herausklingt.



Genossenschaftliche Rundschau.



Zum Umschlagbild. Bald wird die neue, mit einem Kostenaufwand von 700,000 Fr. erstellte Molkerei des A. C. V. in Basel dem Betriebe übergeben werden und die gegenwärtig benutzten Lokale, deren eines unser heutiger Umschlag vorführt, werden dann andern Zwecken dienen. Es ist auch die höchste Zeit, daß eine Aenderung eintritt, denn die jetzigen Lokale waren nur für die Hälfte des gegenwärtigen Milch-Umsatzes des A. C. V. berechnet, so daß nicht nur großer Platzmangel herrscht, sondern auch der Betrieb nicht in der gewünschten Weise funktionieren kann.

Der A. C. V. hat mit der Milchvermittlung im Jahre 1884 begonnen mit einem durchschnittlichen Quantum von 2000 Tageslitern, das im Jahre 1907 auf 50,000 Liter gestiegen ist.

Eine Kindergenossenschaft. Ein eigenartiger genossenschaftlicher Versuch ist nach der „Zeitschrift für Jugendwohlfahrt" kürzlich in den schleswig-holsteinischen Orten Neuhof, Reinfeld und Steinhof angestellt worden. Es wurde dort eine Kindergenossenschaft gegründet, der Schulkinder im Alter von über 14 Jahren mit Stimmberechtigung an-

gehören können. Es handelt sich hier also im wesentlichen um Elementarschüler, die noch für ein bis zwei Jahre die Schule zu besuchen haben. Als Zwecke der Genossenschaft geben die Statuten an: Erweckung des Gemeinsinns, sowie der Freude an eigener und gemeinsamer Tatkraft durch Einführung der Kinder in Natur und Kunst; Veranstaltung von Ausflügen und Festen; gemeinschaftliche Ausübung der Obst-, Beeren- und Blumenzucht; Erwerb und Verwaltung eines eigenen Vermögens zum besten der Genossenschaftszwecke. Politische und religiöse Tendenzen sind ausgeschlossen. Der Vorstand wird aus sieben Kindern gebildet. Der Gründer bemerkte in seiner Eröffnungsrede, daß die Kinder durch die Genossenschaft zu einer tatkräftigen, planvollen Lebensführung erzogen werden sollen.



Internationale Frauenarbeits-Ausstellung. Nach einer Mitteilung im „Board of Trade Journal" wird im September laufenden Jahres in der Olympia Hall in London eine internationale Frauenarbeits-Ausstellung (women of all nations exhibition) abgehalten werden.

Internationale Mittelstands-Ausstellung. In der Zeit vom 15. Juni bis 1. August l. J. wird in Amsterdam im Palais voor Volksvlyt (Industriepalast) eine Internationale Mittelstandsausstellung stattfinden. Die Ausstellung, welche sich die Förderung des Kleingewerbes zum Ziele setzt, wird durch den niederländischen „Bund der Vereine des Handel und Gewerbe treibenden Mittelstandes", welchem ein Garantiefonds von 30,000 holländischen fl. zur Verfügung stehen soll, arrangiert. Diese Summe wurde durch Zeichnung Privater aufgebracht; eine staatliche Subvention genießt das Unternehmen nicht.

Aus der Praxis.

Vorwägen der Waren. Auf die in letzter Nr. erschienene Anfrage erlaube ich mir folgendes zu antworten:

Der Vorteil eines Vorwägezimmers besteht vor allem darin, daß gegenüber dem Verkaufspersonal nach verschiedenen Richtungen eine bessere Kontrolle gehandhabt werden kann. Bekanntlich ist es bei Vereinen, welche die Ware nicht vorwägen, üblich, den Verkäuferinnen ein Eingewicht von 1—2% zu verabfolgen. Wenn die Hauptartikel vorgewogen werden, so ist dies nicht mehr nötig, oder es kann wenigstens das Eingewicht auf ein Minimum beschränkt werden. Im weiteren wird durch das Vorwägen eine rationellere Einteilung der Arbeit bewirkt, und zwar in dem Sinne, daß in jener Tageszeit, während der die Lokale weniger frequentiert werden, ein Teil des Personals im Vorwägezimmer beschäftigt wird, statt dasselbe müssig herumstehen zu lassen.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, daß man bei den Artikeln, deren Verwägung unter der Kontrolle der Verwaltung vor sich geht, sicher ist, daß die Mitglieder stets gutes Gewicht erhalten. Ferner ist man auch sicher, daß die Waren in durchaus reinlichem Zustande an die Mitglieder abgegeben werden. Im Vorwägraum werden sofort ganze Kisten oder Säcke vollständig abgewogen, während in den Läden solche Waren oft unverpackt liegen bleiben und dem Staube ausgesetzt sind.

Im weiteren wird die Kontrolle der Warenqualität eine bedeutend genauere, denn eine Person, welche sich ständig mit dem Verwägen beschäftigt, wird es sofort beachten, wenn eine Ware im Aussehen nicht gleich ist, wie früher.

Das Verwägen ermöglicht im weiteren den Vereinen, zur Eigenpackung überzugehen, und vor allem auch das Augenmerk auf eine sorgfältigere und bequemere Packung zu legen.

Es ist ferner auch zu bemerken, daß das Abwägen bedeutend rationeller besorgt werden kann, wenn eine oder mehrere Personen damit beschäftigt sind und darin eine gewisse Uebung erhalten, als wenn diese Arbeit im Laden erfolgt, wo oft der nötige Platz fehlt und die betreffenden Personen ständig gestört werden.

Es soll nun mit Vorstehendem allerdings nicht gesagt sein, daß wir empfehlen möchten, sämtliche Waren zum voraus abzupacken; es kann sich im Gegenteil nur um Artikel handeln, die einen schlanken Absatz finden, wie z. B. Teigwaren, Zucker, Mehl, Reis ꝛc. Artikel, die weniger gut gehen, sollen nicht zum voraus abgewogen werden, da man sonst, falls ein Artikel durch langes Liegenbleiben Schaden gelitten hat, dies im verschlossenen Pakete nicht mehr konstatieren kann. Es ist z. B. nicht ratsam, Gries abzupacken, weil dasselbe im Sommer sehr leicht Würmer bildet und deshalb den Augen der Verkäuferin nicht entzogen werden darf. Auch Soda eignet sich nicht zum Abpacken, weil dieser Artikel gern Feuchtigkeit abgibt. Sch.

Automobil- oder Pferdebetrieb? (L.-Korr.) Gestatten Sie mir, die von einem zürcherischen Kolonialwarengeschäfte zur Verfügung gestellten Betriebsziffern über Automobil- und Pferdebetrieb im Interesse der gewünschten weiteren Aufklärung zu veröffentlichen. Es ist dabei zu bemerken, daß in diesem Falle das Lastautomobil speziell zur Bedienung von Ablagen auf dem Lande benützt wird und eine tägliche Durchschnittsdistanz von ca. 65 Kilometern zurücklegt. Die Pferdefuhrwerke werden nur für den sog. Stadtdienst und die nähere Umgebung verwendet. Anstatt, wie gewöhnlich, die Betriebsziffern nach Zeitberechnung in Vergleich zu ziehen, werden dieselben hier, in eigentlich richtiger Weise, auf die effektive Wegleistung basiert.

a) Pferdefuhrwerkspesen bei einem Fuhrparke von 18 Pferden (9 Zweispänner) und 12 Fuhrleuten zur Bedienung, bei täglicher Durchschnittsleistung von 30 Kilometern:

Jahresauslagen:

Besoldung mit Zulagen, Spesen	Fr.	24,952.83
Reparaturen der Fuhrwerke, Geschirre, Schmiede, Arzt, Versicherung, ꝛc.	„	7,929.24
Futtermittel	„	12,425.50
Amortisation	„	2,000.—
Kapitalzins (5% von Fr. 45,000.— Anschaffungskosten)	„	2.250.—
Total	Fr.	49,557.57

Zurückgelegte Kilometer pro Jahr (300 Tage × 30 Kilometer × 9 Fuhrwerke) = 81,000 Kilometer

Kosten per Kilometer (49,557.57 : 81,000 = Fr. —.61

b) Automobil-Betriebsspesen, basierend auf eine Betriebszeit von 2½ Jahren bei einer durchschnittlichen Tagesleistung von 65 Kilometern:

Jahresauslagen:

Besoldung des Chauffeurs und Spesen	Fr.	8,273.35
Reparaturen und Gummiersatz	„	5,568.05
Benzin und Schmiermaterial	„	3,305.45
Versicherung	„	700.—
10% Amortisation	„	2,800.—
Kapitalzins (5% von Fr. 11,000.—)	„	1,375.—
Total	Fr.	22,021.85

2½ Jahre × 300 Betriebstage × 65 Kilometer = 48,750 Kilometer

Kosten per Kilometer = 22,021,85 : 48,750 =

Fr. —.45 bei **Automobilbetrieb**

„ —.61 bei **Pferdebetrieb**

Bei beiden Transportarten sind Mietzins, Unterhaltungskosten für Stallungen, Scheune, Einstellräume, ꝛc. weggelassen, solche würden sich des kleinen Raumbedarfes wegen für den Automobilbetrieb niedrig stellen.

Die vorstehenden Ergebnisse beziehen sich auf einen Orionwagen mit 2000 Kilo Tragkraft aus dem Jahrgang 1904.

Wir bemerken, daß nach unserm Dafürhalten bei vielen Verbandsvereinen ein gewisses Vorurteil gegen Automobilbetrieb vorhanden ist, das am besten dadurch beseitigt werden kann, daß man vorläufig probeweise zum Lastwagenbetrieb übergeht. Für die Bedienung der Automobile muß äußerst zuverlässiges Personal angestellt werden.

Aus den Personalvereinigungen.

Der Angestelltenverein des A. C. V. in Luzern versendet seinen gedruckten Rechnungsbericht pro 1908. Wir ersehen daraus, daß diese, heute im fünften Jahre stehende Organisation auf Ende 1908 141 Mitglieder zählte. Davon gehören 81 dem männlichen und 60 dem weiblichen Geschlechte an. Die Mitgliederzunahme im Berichtsjahre beträgt 32.

Die Mitgliederbeiträge — 1 % des Gehaltes — beliefen sich auf Fr. 2169.40 oder durchschnittlich Fr. 15.40 per Mitglied, wovon 3/4 der Unterstützungs- und 1/4 der ordentlichen Vereinskasse zufallen. Die Unterstützungskasse verzeigt auf 31. Dezember 1908 Fr. 6942.75.

Der Verein ist seit dem Jahre 1907 der Arbeiterunion Luzern angegliedert.

Am 14. Februar, nachmittags, veranstaltet der Angestelltenverein im „Löwengartensaal" seine Gründungsfeier, an der jeweils neben den Mitgliedern auch die Leitung des A. C. V. und viele Genossenschafter mit ihren Angehörigen teilnehmen.

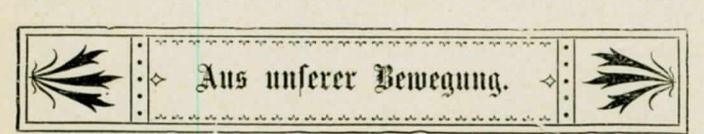
Wie wir dem Programm entnehmen, verstehen sich die Konsumvereinsangestellten von Luzern recht gut auf die Veranstaltung eines geselligen Anlasses, und wünschen wir allseits frohen Verlauf des einzigen festlichen Anlasses im Jahre, den die Organisation veranstaltet.

Bei diesem Anlasse wollen wir noch mitteilen, daß die erste Betriebsrechnung des Ferienheims in Oberrickenbach, welches obiger Verein errichtet hat, einen befriedigenden Abschluß verzeigt. Obwohl die Frequenz in der Vorsaison schwach war, darf doch das Ergebnis des ersten Sommers mit Genugtuung registriert werden.

Durch Erweiterungs- und Verbesserungsbauten wird der Betrieb im kommenden Sommer erleichtert und vermehrt werden.

Die schönste und beste Befriedigung für die Gründer und Leiter des Ferienheims wird die freudige Wiederkehr der Gäste sein, welche ihnen von allen Seiten zugesichert wurde. Ihnen allen hat es dies heimelige Häuschen im herrlichen Alpental am Fuße der Wallenstöcke angetan.

Auf Wiedersehen, wenn die Lawinen donnernd niederrollen. P.



Konferenz des XVII. Kreises in Erstfeld. (L.-Korr.) Die Sonntag den 31. Januar l. J. im Gemeindehaus in Erstfeld abgehaltene Konferenz unseres Kreises war von 29 Delegierten besucht. Vom Verband waren anwesend die Herren Verwalter Jäggi und Schwarz, sowie die Herren Kramer und Scholer. Nicht vertreten waren die Vereine von Einsiedeln, Hergiswil, Kerns, Alpnach und Küßnacht; letzterer Verein hat sich entschuldigen lassen.

Es ist zu bedauern, daß die Delegationen nicht vollzählig eingetroffen sind, denn gerade für kleinere Vereine waren die Hauptreferate bestimmt, und diese Delegierten haben naturgemäß am meisten Nutzen davon getragen.

Kurz nach 10 1/2 Uhr vormittags eröffnete der Kreispräsident, Herr Furrer, die Verhandlungen und gab Herrn Verwalter Jäggi das Wort über die „Errichtung eines Lagerhauses in der Zentralschweiz". Der Referent griff zurück auf die Verhandlungen der Spezialkommission, welche von letzter Kreiskonferenz eingesetzt worden war, um die Frage eingehend zu prüfen, die aber zum Schlusse kam, daß der Umsatz der innerschweizerischen Konsumvereine sich noch bedeutend steigern müßte, um ein Lagerhaus lebensfähig machen zu können. Diese Schlußfolgerungen mache der Verband auch zu den seinigen. Ueber die event. Miete eines Teiles des Lagerhauses des A. C. V. in Luzern seien die Verhandlungen noch nicht abgeklärt. Diesen müsse vom Verband auch die rechnerische Seite zu Grunde gelegt werden. Herr Jäggi redete der Vereinheitlichung der von jedem Verein zu führenden Warentypen das Wort, wodurch der Verband zu größeren praktischen Leistungen befähigt würde. Durch regen Besuch der Vereine werde derselbe danach trachten, dieses Postulat nach und nach durchzuführen. Die Versammlung ist mit diesen Ausführungen einverstanden in der Meinung, daß über die Verhandlungen mit dem A. C. V. in Luzern später Bericht erstattet werde.

Ueber das Traktandum „Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine" referierte ebenfalls Herr Jäggi. Er kam zuerst auf die Arbeitsbedingungen des Personals schweiz. Konsumvereine zu sprechen. Es darf festgestellt werden, daß diese im allgemeinen ebenso günstige seien wie beim Privathandel. Dies genüge aber für sich allein noch nicht. Für das Personal der Konsumvereine müsse, wie dies Privatgeschäfte und Aktiengesellschaften zum Teil schon durchführen, auch für die Tage der Invalidität gesorgt werden. Im vorliegenden Versicherungsprojekt ruhe daher ein großer humanitärer Gedanke, und es liege die Durchführung desselben sowohl im Interesse der Vereine als auch in demjenigen der Angestellten, indem letztere, wenn sie einmal die Arbeitskraft im Dienste der Genossenschaft verbraucht, auf eine anständige, d. h. menschenwürdige Art entschädigt und vom Dienste dispensiert werden können. In den Statuten der Versicherungsanstalt ist die Grundlage zur Durchführung derselben niedergelegt; er verzichtet deshalb auf eine eingehende Beleuchtung derselben.

Bis jetzt hätten den Beitritt zur Versicherungsanstalt beschlossen der Verband in Basel, ferner die Vereine in Bern, Olten, Winterthur, Lausanne, Meiringen und Steffisburg. Dadurch sei die Gründung der Versicherungsanstalt gesichert und es könne die Konstituierung und Eintragung in das Handelsregister vorgenommen werden. Als Gründungsfonds seien bereits Fr. 40,000 vorhanden.

Weil die Konsumvereine danach trachten müssen, stets tüchtiges, leistungsfähiges Personal im Dienste zu haben, liege es in ihrem Interesse, der Versicherungsanstalt beizutreten. Dadurch können sie, wie schon oben erwähnt, alte invalid gewordene Personen auf eine beiden Teilen dienende Weise durch Pensionierung aus dem Dienste ausscheiden lassen.

Diese Gedanken sollten die Vereine veranlassen, der Versicherungsfrage näher zu treten und sich dieser sozialen Einrichtung anzuschließen. Sie beweisen damit der Privatwirtschaft, daß sie nicht nur berufen sind, die Arbeitsverhältnisse zu verbessern, sondern daß sie auch in der Lage sind, dieses Postulat durchzuführen. Beide Referate wurden vom Vorsitzenden bestens verdankt.

Die Diskussion wurde durchwegs im zustimmenden Sinne benützt von den Herren Furrer, Frey und Eberli, Luzern, Schmid, Altdorf, und Mosimann, Brunnen; wobei nicht unterlassen wurde, darauf hinzuweisen, daß durch den Beitritt zur Versicherungsanstalt ohne Zweifel ein dienst- und pflichteifriges Personal nachgezogen werde.

Hierauf referierte Herr Verwalter Schwarz über die Abteilung „Auskünfte" beim Verband. Die Einrichtungen, die bisher getroffen worden sind, bestehen in der Hauptsache darin, daß der Verband es sich angelegen sein läßt, seine Dienste in erhöhtem Maße den kleineren Vereinen zur Verfügung zu stellen, um zu bewirken, daß diese

innerlich gesunden und einer ersprießlicheren Zukunft entgegengehen. Vorab ist eine intensivere Mithilfe bei der Buchhaltung, den Inventuren usw. vorgesehen. Herr Graber, früher Buchhalter des Verbands, steht nun den Vereinen als Revisor ständig zur Verfügung. Wenn die Buchhaltung bei den Vereinen nicht exakt geführt werde, können diese an den Rand des Ruins getrieben werden; ebenso können Vereine mit mangelhaften Belastungen des Verkaufspersonals um Jahre zurückbleiben. Hier könne der Revisor viel Gutes wirken. Der Verband sorge ferner für tüchtige Aushilfs-Verkäuferinnen. Die Besetzung der Stelle einer Verkäuferin sei sehr wichtig. Diese bilde gleichsam den Uebergang vom Vorstand zur Mitgliedschaft. Die Verkäuferin muß eine gute allgemeine Bildung besitzen. Sie muß befähigt sein, die Mitgliedschaft genossenschaftlich zu erziehen und muß deshalb selbst Genossenschafterin sein. Vereine, die diesbezüglich in Verlegenheit kommen, können vom Verband Hilfe anbegehren. Auch würden vom Verband Verkäuferinnen zum Anlernen angenommen. Diese werden instruiert über Warenkunde, Behandlung der Waren, Anleitung zur Behandlung des Publikums, Ladenbuchhaltung usw. Die Kurskosten trage der Verband. Die Vereine hätten nur für den Unterhalt des anzulernenden Personals aufzukommen. Bei Vereinen, wo wegen großen Mankos oder sonstiger ungenügender Ordnung im Laden die sofortige Entlassung der Verkäuferin notwendig erscheine, könne auch die Hilfsverkäuferin in die Lücke treten. Eine rechtzeitige Anmeldung sei jedoch erwünscht.

Sodann machte Herr Schwarz noch auf die Drucksachen aufmerksam, die beim Verband bezogen werden können. Mustergültige Formulare jeder Art, die den Vereinen von Nutzen sind, werden gratis abgegeben.

Auch diese Ausführungen wurden mit Befriedigung entgegengenommen und vom Vorsitzenden wärmstens verdankt. Da alle diese Institutionen nicht geringe Opfer erfordern und im Interesse eines gesunden Fortschrittes geschaffen wurden, ist nicht daran zu zweifeln, daß die Vereine diese durch stets engere Angliederung an den Verband zu würdigen wissen werden.

In der Diskussion, welche sich hieran anschloß, hob Herr Hürzeler in Erstfeld die günstigen Wirkungen, welche die genossenschaftliche Literatur als Bildungszweck für das Verkaufspersonal habe, hervor und wünschte vom Verbande den Separatdruck des Artikels „Die Verkäuferin im Konsumvereinsladen", welcher in Nr. 52 vom letzten Jahrgang in diesem Blatte erschienen war. Ein Antrag Stöckli in Erstfeld, das Verkaufspersonal unseres Kreises zur Anhörung von genossenschaftlichen Vorträgen, speziell über Verkaufstechnik, hie und da zusammenzuberufen, wurde verschoben.

Prompt und gut wurde hierauf im Saale des Hotel Gotthard das Mittagessen serviert, dem die Konferenzteilnehmer nach $3\,^1/_2$stündigen Verhandlungen, die alle im Zeichen des Fortschrittes geführt wurden, alle Ehre erwiesen.

Auf freundliche Einladung hin wurde dem hübschen Magazin-Neubau der Erstfelder Genossenschaft noch ein Besuch abgestattet, und männiglich freute sich über die saubern und praktischen Einrichtungen von Magazin-, Keller- und Lagerräumen.

Dem vorwärts strebenden Verein in Erstfeld unseren besten Dank für die freundliche Aufnahme und auf Wiedersehn in Zug, welches als nächster Versammlungsort bestimmt worden ist.

Landquart. Der neueste Geschäftsbericht unseres Verbandsvereins in Landquart-Fabriken bezeichnet das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1907 bis 30. September 1908 als ein sehr günstiges. Der Umsatz stieg von Fr. 71,000 auf Fr. 85,000, d. h. um zirka 20 %. Die Generalversammlung von Mitte Dezember v. J. beschloß, den Rechnungsüberschuß von Fr. 7530 nach Antrag des Vorstandes wie folgt zu verwenden:

1 % Rückvergütung an die Barzahler Fr. 333, 10 % Rückvergütung an die Mitglieder Fr. 6942, 2 % Rückvergütung auf Fleischbezüge Fr. 195 und als Vortrag auf neue Rechnung Fr. 58.

Die Mitgliederzahl stieg um 25, d. h. von 156 auf 181.

Die Bilanz setzt sich zusammen aus Fr. 7110 Betriebsfonds, Fr. 930 Anteilscheinkapital, Fr. 7600 Wertschriften und Kassa, Fr. 6375 Warenvorräten und Fr. 2178 Kontokorrent. Das Mobiliar ist bis auf Fr. 1 abgeschrieben.

Vom Verband sind im Berichtsjahre Waren bezogen worden im Betrage von Fr. 20,400. Der Bericht spricht sich über die Lieferungen sehr befriedigt aus.

Die Generalversammlung faßte zwei zeitgemäße Beschlüsse, nämlich die Anstellung eines Verwalters und die strikte Durchführung der Barzahlung.

Eine weitere empfehlenswerte Neuerung bestände in der Anlage eines Reservefonds.

Zürich. (L.-Korr.) Vom Lebensmittelverein. Die Montag den 8. Februar im Kasino Außersihl abgehaltene außerordentliche Generalversammlung war von über 500 Mitgliedern besucht. Den Vorsitz führte Bankdirektor Duttweiler. Ueber den Vertragsentwurf mit der Stadtgemeinde, nach welchem die Stadt Zürich dem Lebensmittelverein bei Errichtung einer genossenschaftlichen Molkerei ein Darlehen bis auf Fr. 200,000 macht und die gesamte Kontrolle inklusive Stallinspektion übernimmt, referierte Dr. Balsiger. An Hand eines reichhaltigen statistischen Materials erbrachte er in einläßlichem Votum den Beweis, daß für die Stadt Zürich die konsumgenossenschaftliche Milchvermittlung eine Notwendigkeit sei und gab dann eine anschauliche Schilderung des Verlaufes der Angelegenheit seit der Motion im Großen Stadtrate, welche den Stadtrat einlud, die Frage der Milchversorgung zu prüfen. Unterhandlungen mit den Milchproduzenten am See, welche bezweckten, mit Hilfe der Stadt eine Produzentenorganisation zu errichten zum Zwecke einer rationellern Milchverteilung in Zürich, als dies heute durch die vielen kleinen Milchhändler geschieht, sind gescheitert. Darauf gelangte der Stadtrat an den Lebensmittelverein, und gemeinsame Unterhandlungen haben dann zum vorliegenden Vertrage geführt, der verlesen wird. Neben administrativen Bestimmungen finden sich darunter einzelne, die allgemeines Interesse erwecken dürften. Wir wollen sie hier kurz resümieren.

Solange das Darlehen der Stadt nicht zurückbezahlt ist, hat der Lebensmittelverein an jedermann Milch abzugeben, und es darf auf den Milchbezügen keine Rückvergütung gewährt werden. Während der Bauzeit und der ersten fünf Betriebsjahre der Molkerei ist das Darlehen nicht zu verzinsen. Da über den Molkereibetrieb gesondert Rechnung geführt werden soll, ist ferner eine Bestimmung im Vertrage enthalten, wonach sich der Zinsfuß, nach Ablauf der fünf Karenzjahre, nach den Betriebsergebnissen der Molkerei richtet; auf keinen Fall soll er mehr als 4 % betragen.

Dr. Balsiger machte noch auf die volkswirtschaftliche Bedeutung aufmerksam, welche der ganzen Angelegenheit zukommt, und empfahl den Antrag des Verwaltungsrates, der dahin geht, es sei der vorliegende Vertrag zur Annahme zu empfehlen, über die Errichtung einer Molkerei sei aber erst dann Beschluß zu fassen, wenn der Große Stadtrat noch über den Vertrag gesprochen habe und wenn Pläne, Kosten- und Rentabilitätsberechnungen der projektierten Molkerei an einer spätern Generalversammlung vorlägen.

In der Diskussion stellte Müller-Holder, Mitglied des Verwaltungsrates, den Minderheitsantrag, es sei auf den Vertrag nicht einzutreten. Als Gründe führte er an, es bestehe in der Stadt Zürich kein Bedürfnis für eine solche Molkerei, da ja bereits drei leistungsfähige Molkereien bestehen, die ihre Leistungsfähigkeit noch verdoppeln können. Ferner sei ein so geplanter Molkereibetrieb nicht rentabel, es werden Defizite entstehen. Dann besitze der Lebensmittelverein die hierzu erforderlichen Mittel nicht, und die

Beschaffung derselben werde auf Schwierigkeiten stoßen. Als letzten Verwerfungsgrund führte Müller-Holder an, der Lebensmittelverein begebe sich durch den Vertrag in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Stadt, er verliere sein Selbstbestimmungsrecht. Der Vertrag sei ein Linsengericht, dessen Annahme nicht einmal mit dem Hunger entschuldigt werden könne. Der Lebensmittelverein möge abwarten, bis er aus eigener Kraft eine Molkerei errichten könne.

Lichtenauer, Präsident der Genossenschaftsmolkerei, und Bezirksrichter Lüchinger traten für den Vertrag ein. Es handle sich darum, eine Pflicht der Bevölkerung Zürichs gegenüber zu erfüllen, wobei nicht der Geschäftsstandpunkt ausschlaggebend sein dürfe.

In einem kräftigen Schlußwort des Referenten wurden die von Müller-Holder gehegten Bedenken zu zerstreuen versucht.

Die Abstimmung ergab für den Antrag des Verwaltungsrates 477 Stimmen, für den Antrag Müller-Holder 39.

Das zweite Traktandum betraf den Antrag des Verwaltungsrates, es seien auf dem der Genossenschaft bereits gehörenden Lande an der Zypressen-Sihlfeldstraße Stallungen, Remisen, Keller, sowie Wohnungen für die Angestellten zu erbauen. Nach den vorgelegten Plänen und einem Miniaturmodell zu schließen, könnte alles in architektonisch hübscher Form zu einem stattlichen Bau vereinigt werden. Ueber diese Vorlage referierte einläßlich Beringer, der Präsident der Betriebskommission. Es sind zirka 800 m² Keller, dann Remisen, Werkstätten, Autogarage von zusammen gleichem Flächeninhalt vorgesehen. Ueber die Remisen, also in den ersten Stock, kämen die Stallungen für 62 Pferde zu liegen. Eine Rampe von 10 % Steigung führt vom Boden zu den Stallungen, was für die Pferde keine Schwierigkeiten bedeutet. Dann sind die notwendigen Zubehörräume vorgesehen, Geschirrkammern, Heuboden usw. Nebenan erhebt sich dann das Wohngebäude mit 6 Wohnungen. Bei der erfreulichen Entwicklung des Warengeschäftes sind namentlich Stallungen dringlich geworden, denn auch beim Lebensmittelverein ist die Frage, ob Auto- oder Pferdefuhrwerk, noch nicht abgeklärt. Der für die Baute verlangte Maximalkredit beläuft sich auf Fr. 300,000.

In der Diskussion stellte Bausekretär Enderli den Antrag, im Prinzip dem Neubau zuzustimmen, die Vorlage jedoch nochmals an den Verwaltungsrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, einer späteren Generalversammlung baupolizeilich genehmigte Pläne und verbindliche Kostenvoranschläge vorzulegen.

Bezirksanwalt Kaufmann unterstützte diesen Antrag, da die Frage betr. Automobil- oder Pferdebetrieb noch nicht abgeklärt sei; dann sei es fraglich, ob es vom hygienischen Standpunkt aus tunlich sei, Wohnungen in die Nähe von Stallungen zu stellen; er vermißt ferner bestimmte Vorschläge über die Art der Ausführung des Neubaues und die Arbeitsbedingungen, unter welchen derselbe erstellt würde. Dabei wurde die Frage der Regieausführung berührt.

Haupt, Mitglied der Betriebskommission, und Redakteur Sigg traten warm für den Antrag des Verwaltungsrates ein, der dann auch mit 289 gegen 186 Stimmen zum Beschluß erhoben wurde.

Der vorgerückten Zeit wegen wurde auf die Frage der Gestaltung der Organfrage nicht mehr eingetreten, sondern dieses Geschäft auf die ordentliche Generalversammlung, die im Juli stattfindet, verschoben.

Unter Mitteilungen gab der Verwaltungsrat noch bekannt, daß in Bälde ein Regulativ für die Erneuerungswahl des Verwaltungsrates gemäß dem Proporzsystem erlassen werde.

Damit waren die Verhandlungen, die von abends 8 bis 11 ½ Uhr gedauert, beendet.



Genossenschaftsbewegung des Auslands.

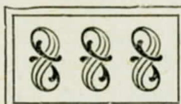


Dänemark.

Einführung der Revision für Genossenschaften. Der dänische Genossenschaftsbund (Andelsudvalget) hat an seiner letzten Versammlung beschlossen, eine besondere Abteilung zum Zweck der Revision aller ihm angeschlossenen Genossenschaften einzurichten, die in Kürze ihre Tätigkeit beginnen wird. Weiter wurde eine Resolution angenommen, in der die Molkereigenossenschaften aufgefordert werden sollen, die der Buttrexportgenossenschaft durch die Defraudationen Albertis entstandenen Verluste auf sich zu nehmen.

Oesterreich.

Konsumvereinsstatistik. Der „Konsumverein“ veröffentlichte in seiner Nummer vom 2. Dezember die Ergebnisse der Statistik der dem Zentralverband österreichischer Konsumvereine angeschlossenen Genossenschaften für das Jahr 1907. Dieselben, 325 an der Zahl, wiesen 161,958 Mitglieder auf; die Vermehrung gegenüber dem Vorjahre betrug 14 Konsumvereine und 22,531 Mitglieder. Der Umsatz stieg auf Fr. 45,852,321, was einer Vermehrung von Fr. 7,129,858 gegenüber dem Vorjahre entspricht. Der Brutto-Ueberschuß betrug Fr. 7,234,162; nach Abzug der Betriebsunkosten (Fr. 4,027,755), der Steuern (Fr. 312,746) und der Zinsen (Fr. 263,522) verblieb ein Netto-Ueberschuß von Fr. 2,657,885. Hiervon wurden Fr. 216,447 dem Reservefonds zugeschrieben, während Fr. 51,228 zur Verzinsung der Anteilscheine verwendet wurden und der Rest der Rückvergütung und anderen Zwecken diente. Die Verbandsvereine besaßen Ende 1907 Reservefonds in Höhe von Fr. 1,440,214, Geschäftsanteile im Gesamtbetrage von Fr. 2,455,150, und arbeiteten mit einem fremden Kapital von Fr. 6,297,841. Warenschulden waren Fr. 2,383,048 vorhanden.



Verbandsnachrichten.



Erhebung über die Arbeitsverhältnisse in den Verbandsvereinen. Verschiedene Vereinsverwaltungen haben uns, unter Bezugnahme auf die Publikation in der letzten Nummer des „Schweiz. Konsumverein“, mitgeteilt, sie seien nicht in den Besitz des Fragebogens über die Arbeitsverhältnisse gelangt. Da ähnliche Fälle sich schon mehrmals ereignet haben, muß daraus geschlossen werden, daß vielfach Sendungen an die Vorstände von Verbandsvereinen vom Postpersonal nicht sachgemäß bestellt werden. Jeder Vereinsvorstand sollte beim lokalen Postbureau die Adresse des Mitgliedes angeben, dem für den Vorstand bestimmte Sendungen abzugeben sind. Zweifellos werden Briefe oft im Laden abgegeben, wo sie dann liegen bleiben und vergessen werden. Dadurch entstehen Ungelegenheiten sowohl für den Verband als für die Vereine.

Wer noch keinen Fragebogen erhalten haben sollte, möge sich unverzüglich melden; die Liste jener Vereine, die die Angaben bis zum 22. d. Mts. nicht geliefert haben, wird in der Nummer vom 27. Februar des „Schweiz. Konsumverein“ veröffentlicht.

— Die Fragebogen über die Ergebnisse der Verbandsvereine laufen zahlreich ein und erzeigen fast durchwegs erfreuliche Fortschritte gegenüber dem Vorjahre. Wir hoffen, durch das freundliche Entgegenkommen der Verwaltungen bald in der Lage zu sein, eine Zusammenstellung der Geschäftsergebnisse in unserm Organ veröffentlichen zu können.

Redaktion: Ulrich Meyer, Basel.



Verband schweizer. Konsumvereine

Abteilung: Manufakturwaren.

Soeben kommen unsere reichhaltigen Kollektionen für

Herrenkleiderstoffe

zum Versand. Sie enthalten:

Nouveautés

für Frühjahr und Sommer, darunter die **letzten Neuheiten.** Alle Preislagen, Dessin und Farben sind vertreten. Ferner:

Schwarze Tücher
Satins
Drapés
Cheviot
Kammgarne

Davon sind einige besonders vorteilhafte Qualitäten für

Konfirmandenanzüge.

☛ Man verlange diesbezüglich unsere Stammkarte. ☚

Blaue Kammgarne und Cheviots.

Mélangen in Kammgarn u. Cheviots
in zahlreichen Nüancen.

Sämtliche Futterstoffe und Zutaten.

Verantwortlich für die Herausgabe: Ulrich Meyer; für den Druck: G. Krebs, beide in Basel.